

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

In diesem Jahr laufen einige steuerliche Förderungen bzw. Steuerbegünstigungen aus. So gibt es letztmalig in 2013 eine Investitionszulage. Lesen Sie dazu unseren ersten Beitrag. Der zweite Beitrag beschäftigt sich mit der Möglichkeit, Altverluste aus Spekulationsgeschäften mit Aktiengewinnen zu verrechnen. Auch dies ist letztmalig in diesem Jahr möglich. Der abschließende Beitrag informiert über neue Gestaltungsspielräume, um die 110-EUR-Freigrenze bei Betriebsveranstaltungen einzuhalten.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre mit unserem heutigen Rundschreiben.

Investitionsförderung in den neuen Bundesländern läuft aus Ab 2014 entfällt die Investitionszulage

Für betriebliche Erstinvestitionen in den fünf neuen Bundesländern und in Ostberlin gibt es letztmalig in 2013 eine Investitionszulage. Begünstigt werden Betriebe des verarbeitenden Gewerbes, produktionsnaher Dienstleistungen sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes. Eine Investitionszulage wird nur noch für Investitionsvorhaben gewährt, die vor dem 1. Januar 2014 begonnen und beendet werden.

Teillieferungen und Teilerstellungskosten bis 31. Dezember werden noch gefördert

Für Investitionsvorhaben, die zwar vor dem 1. Januar 2014 begonnen, aber erst nach dem 31. Dezember 2013 beendet werden, kann eine Investitionszulage nur beansprucht werden, soweit vor dem 1. Januar 2014 Teilerstellungskosten anfallen bzw. Teillieferungen erfolgen. Anzahlungen sind nicht ausreichend. Neuinvestitionen ab 2014 werden nicht mehr durch Investitionszulagen gefördert. Bereits seit 2010 wurden die Fördersätze schrittweise verringert. Für in 2013 begonnene Investitionsvorhaben beträgt der Fördersatz für Großunternehmen 2,5 % und für kleine und mittlere Unternehmen 5 %. Investitionsvorhaben, die bereits in 2012 begonnen aber bisher nicht abgeschlossen wurden, werden noch mit 5 % (Großunternehmen) und 10 % (kleine und mittlere Unternehmen) gefördert. Aber auch in diesem Fall kann nur für bis zum 31. Dezember 2013 anfallende Teillieferungen und Teilerstellungskosten eine Investitionszulage beansprucht werden. Wurde 2012 eine neue Produktionsanlage gebaut und in 2013 eine weitere Produktionsanlage zur Ausweitung der Produktpalette errichtet, handelt es sich bei der zweiten Produktionsanlage um ein neues Investitionsvorhaben. Die Herstellungskosten der ersten Produktionsanlage können daher mit einer Investitionszulage in Höhe von 10 %, die der zweiten Anlage nur noch mit 5 % gefördert werden.

Tipp: Unternehmen sollten bei bereits länger laufenden Investitionsprojekten prüfen, ob diese noch bis zum Jahresende abgeschlossen werden können. Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2013 anfallen, werden nicht mehr durch eine Investitionszulage gefördert. Wir empfehlen Ihnen zu prüfen, ob noch bis Ende des Jahres Teillieferungen erfolgen oder Bauabschnitte abgeschlossen werden können, für die noch 2013 förderfähige Kosten anfallen.

Stichtag 15. Dezember 2013 nicht vergessen! Vorteilhafte Verrechnung von Spekulationsverlusten endet 2013

Verluste aus Kapitaleinkünften, insbesondere aus dem Verkauf von Wertpapieren und Aktien, werden, soweit möglich, von den Banken zunächst mit den im laufenden Jahr erzielten positiven Kapitalerträgen verrechnet. Soweit die Verluste die positiven Kapitalerträge übersteigen, trägt die Bank den verbleibenden Verlust auf das Folgejahr vor. Der Verlust verfällt damit nicht, sondern wird mit den positiven Erträgen des Folgejahres verrechnet. Eine Verrechnung von Verlusten und Gewinnen, die bei verschiedenen Banken entstehen, ist jedoch nur bei der Veranlagung zur Einkommensteuer möglich. Die zu viel gezahlte 25 %ige Abgeltungsteuer sowie der Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls einbehaltene Kirchensteuer werden erstattet. Voraussetzung ist, dass eine Verlustbescheinigung von der jeweiligen Bank vorliegt. Diese muss bis zum 15. Dezember 2013 beantragt werden. Achtung: Die Frist kann nicht verlängert werden.

Vorteilhafte Verrechnung von Altverlusten aus Spekulationsgeschäften endet 2013

Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften (Spekulationsverluste), insbesondere aus der Veräußerung von Grundstücken innerhalb von 10 Jahren nach ihrem Erwerb, können grundsätzlich nur mit Gewinnen aus anderen Spekulationsgeschäften verrechnet werden. Diese Verlustverrechnungsbeschränkungen gelten jedoch nicht für sogenannte Altverluste. Damit sind Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften gemeint, die bis zum 31. Dezember 2008 entstanden sind, in der Einkommensteuererklärung angegeben wurden und für die vom Finanzamt ein Verlustfeststellungsbescheid erlassen und jährlich fortgeschrieben wurde. Wer noch über Verlustvorträge aus solchen Altverlusten verfügt, kann diese auch mit bis zum 31. Dezember 2013 erzielten Wertpapierveräußerungsgewinnen verrechnen, letztmalig mit der Einkommensteuererklärung für 2013. Die Altverluste gehen zwar auch ab 2014 nicht verloren. Eine Verrechnung ist dann jedoch nur noch mit Gewinnen aus der Veräußerung anderer Wirtschaftsgüter wie Edelmetalle

oder Kunstgegenstände innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist, sowie mit Gewinnen aus dem Verkauf nicht selbstgenutzter Immobilien innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist möglich.

Hinweis: Prüfen Sie, ob es sinnvoll ist, eine Verlustbescheinigung für 2013 zu beantragen. Eine Verlustbescheinigung sollte immer dann beantragt werden, wenn die Aktiengewinne die während des Jahres angesammelten Verluste übersteigen. Falls jedoch noch Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften bestehen, kann es sinnvoll sein, keinen Antrag auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung für 2013 zu stellen. Die Aktiengewinne des laufenden Jahres sind dann mit den Altverlusten verrechenbar und die Bank schreibt den Verlustverrechnungstopf fort. Werden dann in 2014 beim gleichen Kreditinstitut Aktien mit Gewinn veräußert, verrechnet das Kreditinstitut die fortgeschriebenen Verluste. Es wird also nicht erst Abgeltungsteuer einbehalten, die ansonsten erst 2015 im Rahmen einer Verlustverrechnung bei der Einkommensteuerveranlagung zurückerstattet werden könnte.

Weihnachtsfeier darf teurer werden Neuer Gestaltungsspielraum für steuerfreie Betriebsveranstaltungen

In den nächsten Wochen wird es in den meisten Unternehmen – wie in jedem Jahr – eine Weihnachtsfeier geben. Oftmals wird dafür auch etwas mehr ausgegeben, beispielsweise für einen Theaterbesuch mit anschließendem Dinner oder eine Betriebsveranstaltung mit Weihnachtsessen und musikalischer Umrahmung, zu der gern auch die Ehepartner der Mitarbeiter eingeladen werden. Doch hierbei sind steuerliche Höchstbeträge zu beachten. Pro Mitarbeiter dürfen je Betriebsveranstaltung inklusive Mehrwertsteuer nicht mehr als 110 EUR ausgegeben werden und zwar jährlich maximal für zwei Veranstaltungen. Diese Grenze bedeutet: Werden die 110 EUR auch nur geringfügig überschritten, sind die gesamten Aufwendungen steuerpflichtiger Arbeitslohn. Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge fallen an.

Nicht alle Kosten sind auf die 110 EUR anzurechnen

Noch im vergangenen Jahr sah der Bundesfinanzhof keine Veranlassung, die 110-EUR-Grenze zu beanstanden. Doch mit zwei aktuellen Urteilen haben die Bundesfinanzrichter diese steuerliche Freigrenze aufgeweicht und indirekt angehoben. Sie entschieden, dass die Kosten für die Ausgestaltung einer Betriebsveranstaltung, insbesondere Mietkosten und Kosten für organisatorische Tätigkeiten eines Eventveranstalters nicht in die Ermittlung der 110-EUR-Grenze einzubeziehen sind. Vielmehr sind nur solche Leistungen zu berücksichtigen, die auch konsumiert werden können, also vor allem Speisen, Getränke, kulturelle und künstlerische Darbietungen. Die dafür aufgewendeten Kosten sind grundsätzlich gleichmäßig auf alle Teilnehmer aufzuteilen, d. h. sowohl auf die Arbeitnehmer, deren Ehepartner als auch auf andere Gäste. Damit kann für eine Betriebsveranstaltung künftig meist mehr ausgegeben werden.

Betriebsfeiern, an denen auch die Ehepartner der Mitarbeiter teilnehmen dürfen, können das Betriebsklima fördern. Ehegatten erhalten dadurch einen besseren Einblick in die Tätigkeit ihrer Partner und können mehr Verständnis für erforderliche Überstunden oder ungewöhnliche Arbeitszeiten aufbringen. Ziel von solchen Betriebsfeiern ist daher vor allem die Kontaktpflege unter den Mitarbeitern. Somit steht das betriebliche Interesse im Vordergrund und die auf miteingeladene Ehepartner entfallenden Kostenanteile führen beim Mitarbeiter nicht zu Arbeitslohn. Der auf Begleitpersonen entfallende Anteil der Kosten wird den Mitarbeitern bei der Berechnung der Freigrenze somit grundsätzlich nicht mehr als eigener Vorteil zugerechnet. Bisher durften für den Mitarbeiter und seinen Partner insgesamt nicht mehr als 110 EUR ausgegeben werden. Anders sind nur Veranstaltungen zu beurteilen, die nicht vom Arbeitgeber selbst durchgeführt werden und einen eigenen Wert besitzen, wie Besuche von Musicals oder Konzerten anlässlich einer Betriebsfeier. Werden Ehepartner zu solchen Betriebsveranstaltungen mit eingeladen, sind auch die für diesen aufgewendeten Kosten in die 110-EUR-Grenze einzubeziehen.

Hinweis: Wird die 110 EUR-Grenze pro Arbeitnehmer überschritten, kann der Arbeitgeber auch zukünftig die Kosten für die Veranstaltung pauschal versteuern. In diesem Fall trägt der Arbeitgeber die 25 %ige Lohnsteuer. Sozialversicherungsbeiträge fallen bei der Pauschalversteuerung dagegen nicht an.

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!